

§ 46 Weitergeltung von Begriffsbestimmungen

(1) Wird in besonderen Rechtsvorschriften des Bundes der Begriff Datei verwendet, ist Datei

- 1. eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder**
- 2. jede sonstige Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann (nicht automatisierte Datei).**

Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, dass sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

² In diesem Sinne *Dammann*, in: *Simitis*, BDSG, § 45 Rn. 3; *Gola/Schomerus*, BDSG, § 45 Rn. 3.

³ Vgl. *Klebe*, in: *Däubler/Klebe/Wedde/Weichert*, BDSG, § 45 Rn. 3.

⁴ *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutzrichtlinie, Art. 32 Rn. 5.

(2) Wird in besonderen Rechtsvorschriften des Bundes der Begriff Akte verwendet, ist Akte jede amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage, die nicht dem Dateibegriff des Absatzes 1 unterfällt; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

(3) Wird in besonderen Rechtsvorschriften des Bundes der Begriff Empfänger verwendet, ist Empfänger jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Empfänger sind nicht der Betroffene sowie Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

Literatur: *Ramm*, § 46 BDSG – Eine Übergangsvorschrift?, DuD 2007, S. 431; siehe im Übrigen die Literatur zu § 3 BDSG.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Allgemeines	1	3. Akten und Aktensammlungen, die durch automatisierte Ver- fahren umgeordnet und ausge- wertet werden können (Abs. 1 Satz 2)	6
1. Europarechtliche Grundlagen . . .	1	III. Akte (Abs. 2)	7
2. Gesetzeszweck	2	IV. Empfänger (Abs. 3)	8
II. Datei (Abs. 1)	3		
1. Automatisierte Datei (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	3		
2. Nicht automatisierte Datei (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	5		

I. Allgemeines

1. Europarechtliche Grundlagen

- 1 Bei der Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie hat sich der Gesetzgeber auf eine Novellierung des BDSG beschränkt und davon abgesehen, auch das sonstige, bereichsspezifische Datenschutzrecht der Terminologie der Richtlinie anzupassen. Soweit dort noch die dem „alten“ BDSG entnommenen Begriffe Datei, Akte oder Empfänger Verwendung finden, ist für deren Definition auf die bis zur Novellierung 2001 geltenden Begriffsbestimmungen des BDSG zurückzugreifen, wie sie nunmehr in § 46 BDSG normiert sind. Der Rückgriff auf die Begriffsbestimmungen des § 46 BDSG darf allerdings nicht dazu führen, dass die Anwendung bereichsspezifischer Datenschutzregelungen gegen die Vorgaben der EG-Datenschutzrichtlinie verstößt. Insoweit ist der Vorrang der Richtlinie zu beachten und diese gegebenenfalls direkt anzuwenden.¹

¹ *Gola/Schomerus*, BDSG, § 46 Rn. 2; *Weichert*, in: *Däubler/Klebe/Wedde/Weichert*, BDSG, § 46 Rn. 2.

2. Gesetzeszweck

§ 46 BDSG ordnet für ältere, vor der Novellierung des BDSG existente bereichsspezifische Datenschutzregelungen an, dass dort die datenschutzrechtlichen Definitionen der Begriffe „Datei“, „Akte“ und „Empfänger“ so fortgelten, wie sie in § 3 BDSG 1990 normiert waren. Für Gesetze, die nach der Novellierung des BDSG erlassen worden sind, gelten dagegen grundsätzlich die neuen Definitionen des BDSG.² „Besondere Rechtsvorschriften des Bundes“ im Sinne des § 46 BDSG sind alle Vorschriften außerhalb des BDSG, die einen eigenständigen, speziellen Regelungsgehalt zum Umgang mit personenbezogenen Daten aufweisen.³

II. Datei (Abs. 1)

1. Automatisierte Datei (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Voraussetzung für die Anwendung des BDSG 1990 war im Falle einer Datenverarbeitung durch nicht-öffentliche Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten „in oder aus Dateien“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG 1990). § 3 Abs. 2 Satz 1 BDSG 1990 unterschied zwischen automatisierter Datei (Nr. 1) und nicht automatisierter Datei (Nr. 2). Mit dem BDSG 2001 ist der Begriff der automatisierten Datei als Kriterium für die Anwendbarkeit des BDSG und daher auch die Notwendigkeit einer Definition dieses Begriffs entfallen. § 3 Abs. 2 BDSG 2001 definiert stattdessen die Begriffe „automatisierte Datenverarbeitung“ und „nicht automatisierte Datei“.⁴

Eine automatisierte Datei ist gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann. Unter einer Datensammlung ist jede planmäßige Zusammenstellung von Daten zu verstehen, wenn diese Daten in einem inneren Zusammenhang zueinander stehen.⁵ Die Sammlung muss bestimmte Merkmale enthalten, um nach diesen ausgewertet werden zu können. Merkmale können sowohl reine Identifikationsmerkmale wie Namen oder Kennzeichen als auch Angaben über Eigenschaften oder Verhältnisse sein; die Merkmale müssen personenbezogen sein.⁶ Das Kriterium des „Auswertens“ setzt eine gewisse Komplexität des Datennutzungsvorgangs voraus, etwa in Form einer Selektion oder eines Vergleichs verschiedener Daten.⁷ Die Auswertung muss durch ein automatisiertes Verfahren erfolgen können.

² Ramm, DuD 2007, S. 431 (432).

³ Ramm, DuD 2007, S. 431 (432).

⁴ Vgl. oben § 3 BDSG, Rn. 21 f. und 23.

⁵ Näher oben § 3 BDSG Rn. 24.

⁶ Ausführlich Dammann, in: Simitis, BDSG, § 46 Rn. 17 f.

⁷ Dammann, in: Simitis, BDSG, § 46 Rn. 19.

2. Nicht automatisierte Datei (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

- 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 fasst unter den Begriff der Datei neben der automatisierten Datei auch jede sonstige Sammlung personenbezogener Daten, wenn diese gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet oder ausgewertet werden kann. Gleichartig aufgebaut ist eine Datensammlung, wenn alle Merkmale in einer einheitlichen Ordnung gespeichert werden.⁸ Damit eine Datensammlung nach bestimmten Merkmalen geordnet und ungeordnet (und damit auch ausgewertet) werden kann, muss diese mindestens zwei verschiedene Datenkategorien enthalten.⁹

3. Akten und Aktensammlungen, die durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können (Abs. 1 Satz 2)

- 6 Die Definition der Datei in Abs. 1 schließt Akten und Aktensammlungen zunächst einmal aus, nimmt hiervon aber wiederum solche Akten und Aktensammlungen aus, die durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können. Entscheidend ist, dass der Inhalt der Akten automatisch ungeordnet und ausgewertet werden kann, so dass gesuchte Informationen leichter als bei manuellem Suchen gefunden werden können.¹⁰

III. Akte (Abs. 2)

- 7 Der Begriff der Akte wird seit dem BDSG 2001 nicht mehr definiert. Gemäß Abs. 2 ist Akte „jede amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage, die nicht dem Dateibegriff des Absatzes 1 unterfällt“. Die Definition ist weit zu verstehen. Um welche Art von Informationsträger es sich handelt, ist grundsätzlich unerheblich. Ungeachtet der Formulierung „amtliche oder dienstliche Zwecke“ sollen auch Unterlagen im nicht-öffentlichen Bereich erfasst sein und allein Unterlagen für rein privat-persönliche Zwecke nicht unter den Aktenbegriff des Abs. 2 fallen.¹¹

IV. Empfänger (Abs. 3)

- 8 Abs. 3 definiert als Empfänger „jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle“. Die Definition entspricht der des Dritten nach § 3 Abs. 8 Satz 2 BDSG 2001.¹²

⁸ Vgl. oben zur Definition der nicht automatisierten Datei im BDSG 2001, § 3 BDSG Rn. 24.

⁹ Ausführlich *Dammann*, in: Simitis, BDSG, § 46 Rn. 28 f.

¹⁰ *Dammann*, in: Simitis, BDSG, § 46 Rn. 37.

¹¹ *Dammann*, in: Simitis, BDSG, § 46 Rn. 44.

¹² Siehe oben § 3 BDSG Rn. 55.